Finanziell abgesichert in den Lebensabend

Autor(en): **Guthauser, Robert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): **- (2017)**

Heft 3: **Jubiläumsausgabe : 100 Jahre auf dem Weg : eine Begegnung mit Menschen, die sich für das Wohl älterer Generationen und die Solidarität zwischen Jung und Alt einsetzen - gestern, heute und in Zukunft**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846697

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eine frühzeitige Planung des dritten Lebensabschnitts lohnt sich.

Finanziell abgesichert in den Lebensabend

Die finanziellen Veränderungen der Pensionierung sind tiefgreifend. Eine frühzeitige Planung des dritten Lebensabschnitts lohnt sich.

Pro Senectute Kanton Zürich und die regionalen Raiffeisenbanken organisieren gemeinsam die Informationsveranstaltungen «Selbstbestimmte Vorsorge». Referenten von Pro Senectute Kanton Zürich und Raiffeisen stellen Themen wie Vorsorgeauftrag, die finanzielle Absicherung in der dritten Lebensphase sowie Ehe- und Erbrecht vor.

Für Robert Guthauser, Leiter Kompetenzzentrum für Nachlassplanung bei Raiffeisen Schweiz, sind diese Themen Alltag. Gedanken an die Zukunft sollten nicht verdrängt werden – so auch für den eigenen Todesfall. Im Interview beantwortet der Experte die drängendsten Fragen zur finanziellen Absicherung im dritten Lebensabschnitt.

Herr Guthauser, welche Angelegenheiten sollten noch zwingend zu Lebzeiten geregelt werden?

Prinzipiell sollte jede erwachsene Person – nicht nur Menschen, die aufs Pensionsalter zusteuern – einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung erstellen. Die plötzliche Handlungs- und Urteilsunfähigkeit, sei es für medizinische Entscheide (Patientenverfügung) oder in Fragen des täglichen Lebens (Vorsorgeauftrag), kann auch junge Leute plötzlich treffen. Damit nimmt man auch Druck von seinen Angehörigen.

Reicht hier ein Testament alleine nicht aus?
Das Testament regelt nur die Verteilung des Nachlassvermögens beim Todesfall. Bei einer unvermittelten Urteilsunfähigkeit ohne Todesfolge treten die Regelungen in Kraft, die im Vorsorgeauftrag und in der Patientenverfügung definiert wurden.

Worum handelt es sich denn bei einem Vorsorgeauftrag?
Mittels Vorsorgeauftrag kann jede mündige und urteilsfähige Person eine Vertrauensperson bestimmen, die sich im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit um sie und ihr Vermögen kümmert und sie in Rechtsfragen vertritt. Das macht den Vorsorgeauftrag zu einem probaten Mittel, die eigene Vorsorge selbstbestimmt zu organisieren.

Wie ist das bei Alleinstehenden? Geben auch sie einer Vertrauensperson vorsorglich eine Vollmacht über ihre Konten?
Ja. Vollmachten an Vertrauenspersonen sind in Finanzfragen sinnvoll und erleichtern den Zugriff zum Vermögen, sollte die wirtschaftlich berechtigte Person verhindert oder handlungsunfähig sein. Die Vertrauensperson muss nicht zwingend die Partnerin oder der Partner sein.

Wie können die erwachsenen Kinder jetzt schon vom Erbe profitieren? Erbvorbezug oder Schenkung?
Schenkungen, Erbvorbezüge oder Darlehen sind eine gute Sache, bergen aber oft auch Konfliktpotenzial wie Erbstreitigkeiten. Vor allem dann, wenn keine klaren Abmachungen getroffen wurden. Schauen wir uns den Erbvorbezug an: Erhält ein Nachkomme einen Erbvorbezug, muss er sich den Betrag nach dem Tod des Erblassers an sein Erbe anrechnen lassen und gegenüber seinen Geschwistern ausgleichen.

Das ZGB regelt, welche Hinterbliebenen wie viel erben. Gibt es überhaupt einen Spielraum, den Nachlass zu gestalten?
Den gibt es. Kinder, Ehepartner oder Eltern können auf ihren Pflichtteil reduziert werden. Die «freie Quote» bleibt zur Verfügung.

Wie können sich Patchwork-Familien absichern?
Gerade hier ist eine sorgfältige Planung des Nachlassvermögens ganz wichtig. Die erbrechtlichen Folgen müssen für beide Partner geklärt werden. Oft ist dabei ein Erbvertrag die beste Lösung. Auch die erbschaftssteuerlichen Konsequenzen dürfen bei Lebenspartnern oder Ehegatten mit Kindern aus einer anderen Beziehung nicht ausser Acht gelassen werden.

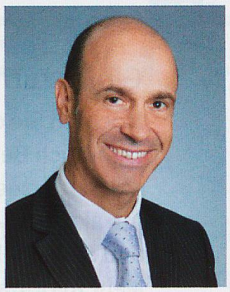

Robert Guthauser, Leiter Kompetenzzentrum für Nachlassplanung bei Raiffeisen Schweiz

Nun aus der Sicht des Erben: Wer hilft, einen Überblick über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen zu erhalten?
Erben sind gesetzlich befugt, Auskünfte über alle Aktiven und Passiven des Erblassers zu erhalten. Wurde im Testament ein Willensvollstrecker eingesetzt, ist dieser verpflichtet, die Erben über die Vermögensverhältnisse zu informieren. Raiffeisen Schweiz kann als Willensvollstreckerin ernannt werden. Sie erstellt die Erbteilungsdokumente und führt die Erbteilung gemäss den Anordnungen des Erblassers durch. Der Auftrag der Willensvollstreckerin besteht darin, den Willen des Erblassers (und nicht Partikularinteressen einzelner Erben) zu vertreten.

Der Partner ist unerwartet gestorben, es gibt kein Testament, kleine Kinder und der Job absorbieren komplett. Wo gibt es Hilfe?
Mit einem Todesfall gehen viele steuerliche und rechtliche Formalitäten einher. Die Fachexperten von Raiffeisen Schweiz bieten Hand in dieser schwierigen Situation. Sie übernehmen die Verhandlung mit Behörden wie Steueramt, Grundbuchamt, KESB usw. und entlasten in Formalitäten.

Ein Paar kauft zusammen ein Haus. Empfehlen Sie eine Todesfallversicherung, um sicherzustellen, dass die Finanzierung und Tragbarkeit auch im Todesfall abgesichert ist?
Beim Hauskauf sind Risiken wie Krankheit, Invalidität oder Todesfall zu überprüfen. Wir empfehlen, die Tragbarkeit für den verbliebenen Lebenspartner in geeigneter Form mit einer Renten- oder Todesfallversicherung abzusichern.

Erbschaften können ausgeschlagen werden. Wer kann hier beraten?
Sind die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen unklar, kann man innerhalb eines Monats nach dem Todesfall die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Das Inventar wird durch die zuständige kantonale Behörde erstellt und gibt eine Übersicht zu Aktiven und Passiven des Verstorbenen. Ist der Nachlass überschuldet oder soll die Erbschaft aus anderen Gründen nicht angetreten werden, kann diese ausgeschlagen werden. Die Ausschlagungserklärung muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme des Todesfalls der zuständigen Behörde eingereicht werden. ■

Raiffeisenbanken greifen unter die Arme

Jede Raiffeisenbank bietet Beratung rund um die Vorsorge und Nachlassplanung, auch bei komplexen Sachverhalten wie diversifizierten Vermögen oder Patchwork-Familien. Die Raiffeisenbanken arbeiten dafür mit dem Raiffeisen-Kompetenzzentrum für Nachlassplanung und mit lokalen Netzwerkpartnern wie Notaren, Rechtsanwälten und Steuerexperten zusammen. Das Erstgespräch ist kostenlos. raiffeisen.ch/pension

RAIFFEISEN